

## Wahlordnung an der Grundschule Grainau

In seiner Sitzung am 28.03.2017 beschloss der Elternbeirat in Anlehnung an bestehende Ordnungen und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit die folgende Wahlordnung:

### **Wahl des Elternbeirats**

#### **§1**

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt, die Amtszeit beträgt ein Jahr.

#### **§2**

1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.

2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

#### **§3**

1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden am Wahltag (Wahllokal) aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.

2) Die Schulleitung setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit fest.

3) Der Schulleiter und die Vorsitzende laden die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

4) Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

#### **§4**

1) Zur Abgabe von schriftlichen Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder gegenüber der Schule sind alle Wahlberechtigten bis eine Woche vor dem Wahlgang befugt.

2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

#### **§5**

1) Das Wahllokal wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet.

- 2) Der Vorsitzende sowie zwei von ihm bestellte Personen bilden den Wahlvorstand.
- 3) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt diese, eine Woche vor der Wahl, durch Aushang in der Schule bekannt.

## **§6**

- 1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- 2) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- 3) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
- 4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- 5) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie am Wahltag nicht anwesend sind.
- 6) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel.
- 7) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Jeder Kandidat kann auf einem Wahlzettel nur eine Stimme erhalten.

## **§7**

- 1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und zeitnah in schriftlicher Form bekannt gegeben.
- 2) Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.
- 3) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§8**

- 1) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über den Wahlgang, die zu den Schulakten genommen wird.

## **§9**

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

## **§10**

- 1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.
- 2) Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Schulamt Garmisch-Partenkirchen möglich.
- 3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat das Schulamt die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- 4) Das Schulamt hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

## **§11**

- 1) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.
- 2) Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich.
- 3) Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

## **§12**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BayScho) der Grundschule und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweiligen Fassung.

## **§13**

- 1) Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.
- 3) Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am ..... erteilt.